Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1843

346 (20.12.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände.

1843—1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, **№ 19.** 20. Dezember.

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. Dez. 1843, unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Staatsraths Wolff. Von Seiten der Regierung sind anwesend: Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, die Ministerialräthe v. Stengel, Kühlenthal, Meier und Christ und Hauptmann v. Böckh.

Der zweite Vizepräsident, Staatsrath Wolff, eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede: Hochgeehrteste Herren! Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu dem Amte des zweiten Vizepräsidenten dieser hohen Kammer berufen, fühle ich in dem Augenblicke, wo ich dieses Amt zum ersten Male auszuüben im Begriffe stehe, mich verpflichtet, vor Allem den innigst gefühlten unterthänigsten Dank für das huldvolle Vertrauen, dessen Seine Königliche Hoheit mich gewürdigt haben, hier öffentlich auszusprechen; auszusprechen, wie sehr ich die mir widerfahrene höchst ehrenvolle Auszeichnung zu schätzen weiß. Am guten Willen, die Pflichten, welche dieses Amt mir auferlegt, gewissenhaft zu erfüllen, fehlt es mir nicht; wie sehr ich aber auch dessen mir bewußt bin, so entgeht mir doch keineswegs, daß die Schwierigkeiten, die mitunter damit verbunden seyn können, meine schwachen Kräfte hie und da übersteigen möchten. Ich fühle daher recht gut, wie sehr ich der Nachsicht der hohen Kammer bedarf, und bitte Sie deshalb, Hochgeehrteste Herren, mir diese Nachsicht nicht versagen zu wollen.

Von dem Sekretariat wird hierauf die Anzeige erstattet, daß in der letzten Vorberathung nachstehende Kommissionen erwählt worden sind:

1) Für den Gesetzesentwurf über die Darleihen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfand: Staatsrath Wolff, Geheimerath v. Reck und Frhr. v. Marschall;
2) für den Gesetzesentwurf, die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses betreffend: Staatsrath Nebenius, Frhr. v. Göler d. j. und Geheime-Rath v. Reck:
3) für die Motion auf Aufhebung des Spielpachts in Baden: Staatsrath Nebenius, Forstmeister v. Kettner und Geheimerath Vogel.

Ferner zeigt das Sekretariat an, daß der Gesetzes-Entwurf über unbeibringliche Steuerstrafen der Kommission für das Strafgesetzbuch und die Rechnung des Archivars über den Aufwand der ersten Kammer während des Landtags 1842 der Budgetkommission überwiesen worden ist.

Der Vizepräsident macht sodann eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend, und ein Schreiben der Direktion des Vereins für Rettung sittlich verwahrloster Kinder, womit eine Anzahl von Exemplaren des neuesten Rechenschaftsberichts zur Vertheilung an die Kammermitglieder übersendet werden, bekannt.

In Folge höchster Reskripte werden nachstehende Gesetzesentwürfe vorgelegt und begründet, und zwar:

1) von dem Finanzminister v. Böckh und Ministerialrath Kühlenthal — in Betreff der unrichtigen Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerm Rindvieh;
2) von dem Finanzminister v. Böckh und Ministerialrath Meier — über die Bestrafung der Gewerb- und Klassensteuerdefraudationen.

Vorstehende Gesetzentwürfe werden an eine Vorberathung verwiesen.

Das Sekretariat verliest sodann folgende Motions-Anzeigen:

1) des Prälaten Hüffell auf authentische Interpretation des §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer;
2) des Frhrn. v. Andlaw, auf Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung der Stiftungen des Landes und Erreichung der Stiftungszwecke;
3) desselben, auf Abschließung von Staatsverträgen zum Behuf einer geordneten Auswanderung.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über die drei Gesetzentwürfe, die Erhebung mehrerer Orte zu selbstständigen Gemeinden betreffend, und zwar:

1) über die Erhebung des Orts Hausgereuth zu einer selbstständigen Gemeinde:

Geheimerath v. Reck. Die Trennung und Auflösung von Gemeinden ist in der Regel nur von lokalem Interesse; inzwischen ist dennoch, da die Gemeinden die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes bilden, das Auftreten neuer Gemeinden von solcher Wichtigkeit, daß das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dez. 1831 auch diese lokalen Interessen nur im Wege der Gesetzgebung selbst geordnet wissen will. Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden haben zur Erörterung aller Fragen, die bei solchen Verhältnissen zur Sprache kommen, und etwa auf die Entscheidung Einfluß haben können, eigene Instruktionen gegeben. Nach den Akten sowohl, als den gedruckten Motiven, haben im vorliegenden Falle alle diese Fragen ihre vollständige Beantwortung und Erledigung in der Art gefunden, daß Ihre Kommission auf die Annahme der Gesetzentwürfe den Antrag stellen zu müssen glaubt; insbesondere ist bei der Trennung des Ortes

Hausgereuth von Rheinbischofsheim zu erwähnen, daß längst alle Bedingungen zur Bildung einer eigenen Gemeinde erfüllt sind; es hat bereits seine getrennte Gemarkung und abgesonderte Verwaltung, nur war der Ortsvorsteher in Rheinbischofsheim auch Vorgesetzter in Hausgereuth. Dieses war im Grunde eine Abnormität, welche jetzt abgestellt werden soll, und Hausgereuth wird also in der Folge einen eigenen Ortsvorgesetzten haben.

Frhr. v. Marschall bemerkt, daß nach den eben gegebenen Andeutungen des Herrn Berichterstatters eine gesetzliche Vorlage hier wohl gar nicht nothwendig gewesen wäre, da es sich nicht um Trennung der Gemeinde Hausgereuth von der Gemeinde Bischofsheim handle, sondern nach den Regierungsmotiven selbst diese Trennung schon seit 1784 besteht; Hausgereuth habe eine eigene Gemarkung, ein eigenes Steuerkataster, eigene Pfand- und Grundbücher, und selbst das Recht, einen besonderen Ortsvorsteher zu wählen; es habe nur von diesem Recht bisher keinen Gebrauch gemacht, sondern sich mit der Gemeinde Rheinbischofsheim dahin vereinigt, daß der Ortsvorgesetzte von Rheinbischofsheim auch die Funktionen als solcher in Hausgereuth versehen solle. Jetzt handle es sich also lediglich darum, der Gem. Hausgereuth die Autorisation zu ertheilen, daß sie wieder auf ihr Recht zurückgreife, und von der bisherigen Vergünstigung der Gemeinde Rheinbischofsheim keinen weitern Gebrauch mache. Diese Autorisation sey ein Akt der Administration, wozu es der ständischen Zustimmung nicht bedürfe. Um so weniger werde man sich übrigens veranlaßt sehen, der Regierung hier entgegenzutreten, da sie sogar selbstständig hätte verfügen können.

Die Kammer beschließt hierauf einstimmig die Annahme des in einem Artikel bestehenden Gesetzentwurfs.

2) Ueber die Erhebung des Ortes Hartschwand zu einer selbstständigen Gemeinde.

Dieser Gesetzentwurf wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

3) Ueber die Erhebung des Ortes Altneudorf zu einer selbstständigen Gemeinde.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bei diesem Gesetz-Entwurfe ein kleines Bedenken; es scheint nämlich, daß der Hauptort Heiligkreuzsteinach mit der projektirten Trennung des Ortes Altneudorf von dem gemeinschaftlichen Gemeindeverbande nicht einverstanden ist, und zwar aus Rücksicht auf die dadurch entstehenden Kosten. Ich möchte mir daher nur eine Erklärung über die Frage erbitten, ob diese Kosten auf die sich lossagende, oder theilweise auch auf die andere Gemeinde fallen? In diesem Fall dürfte vielleicht der Widerspruch der letztern näher zu berücksichtigen seyn.

Regierungskommissär Ministerialrath Christ: Die Trennung zweier Gemeinden an sich wird keine Kosten herbeiführen, denn dieselbe geschieht lediglich durch einen Akt der Gesetzgebung. Folgenweise können allerdings Kosten entstehen, zum Beispiel durch Aufstellung neuer Grund- und Unterpfandsbücher, die bisher in beiden Gemeinden vereinigt waren. Dieser Fall liegt bei den gedachten Orten vor. Die Kosten, welche die Trennung des bisherigen Unterpfandsbuchs veranlassen wird, werden, insofern sie von einer gemeinschaftlichen Sache herrühren, auch von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen werden müssen. Sonst werden keine Kosten entstehen, die durch die Trennung gedachter Orte zunächst bedingt sind. Für die Zukunft werden wohl dadurch weitere Ausgaben nöthig werden, z. B. wegen Bestellung eines eigenen Bürgermeisters, Gemeinderaths, Anschaffung von Regierungsblättern ꝛc. Dieses sind besondere Kosten, welche jeder einzelnen Gemeinde zu tragen obliegt.

Frhr. v. Göler d. ä. Ich glaube nicht, daß durch die Trennung des bisher gemeinschaftlichen Unterpfandsbuchs gemeinschaftliche Kosten erwachsen; es wird vielmehr jedes der beiden Orte sein besonderes Pfandbuch errichten und die deshalb nothwendigen Ausgaben bestreiten. — Uebrigens halte ich die von dem Hauptorte erhobenen Einwendungen für unerheblich.

Die Kammer beschließt die Annahme dieses Gesetz-Entwurfs, worauf die drei Gesetzentwürfe durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen werden.

Der Tagesordnung gemäß wird hierauf die Diskussion über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, eröffnet.

Freiherr v. Andlaw: Hochgeehrteste Herren! Der Gefälligkeit des Hrn. Regierungskommissärs verdankte Ihre Kommission in Bezug auf den vorliegenden Gesetzes-Entwurf noch einige Aufklärungen kurz vor der letzten Sitzung, in welcher der Kommissionsbericht vorgetragen wurde. Die Zeit gestattete nicht mehr, einiges Mangelnde in den Bericht aufzunehmen, was doch zum Ganzen gehört. Es liegt mir daher als Berichterstatter ob, das Ergänzende hier nachzutragen und Einiges, was in dem Berichte nur angedeutet wurde, näher zu bestimmen.

Vor Allem dürfte es bei dem ersten Blicke auffallen, daß die evangelischen Schulen von dem Staate blos einen Zuschuß von 2322 fl. 57 kr. erhalten, während die katholischen Schulen 16,635 fl. 25 kr. empfangen, was selbst mit der größern Anzahl Katholiken im Lande in keinem Verhältnisse steht. Diese Ungleichheit erklärt sich aber durch den Umstand, daß die katholischen Schulen im Allgemeinen geringer dotirt sind, als die evangelischen, wozu wohl auch der Umstand beitragen mag, daß die in früheren Jahren bestandenen geistlichen Ordens-Korporationen aus ihren eigenen Mitteln und ihrem Zwecke mitentsprechend für den erziehenden Unterricht der Jugend wirkten. Zu jener Zeit war die Scheidewand zwischen Kirche und Schule nicht so scharf gezogen. Diese Verhältnisse bewirkten zwar, daß an manchem Orte der Staat Nachhülfe leistete, aber natürlich nur in dem Grade, in welchem man damals konnte und in den Gränzen eines, nicht in der heutigen Ausdehnung bestehenden Bedürfnisses nöthig fand. Die Umstände haben sich indessen geändert und ein Blick auf die uns mitgetheilten offiziellen Notizen wird hinreichend darthun, daß gerade jene Gegenden, in welchen früher reichere Unterrichtsanstalten bestanden haben, zu dem Zwecke der Schulen in ungleich größeren Anspruch genommen sind, als dies in andern Landestheilen der Fall ist. Der Schwarzwald, also zunächst der Seekreis und einige Aemter des Oberrhein- und in geringerm Grade auch Mittelrheinkreises, befinden sich in dieser Lage. Dies beweisen

1) die größern Gemeindezuschüsse und
2) die in dem Seekreis unverhältnißmäßig hohen Schulgelder.

Der Seekreis leistet nach Ausweis des Kommissions-Berichts neben einer Dotation von 32,874 fl. 42 kr. für die katholischen Schulen einen Zuschuß von 26,681 fl. 23 kr., und für die 2 evangelischen Schulen zu Konstanz und Villingen neben einer Dotation von 1117 fl. 1 kr. einen Gemeindezuschuß von 756 fl. 53 kr. Von 342 katholischen Hauptlehrern sind 134 unter 200 fl. besoldet. Unter dieser Summe sind überall die Schulgelder inbegriffen; die Anzahl der Kinder beträgt 26,298 und das Schulgeld macht durchschnittlich für das Kind 1 fl. 2 kr.

Das Amt Bonndorf leistet aus Gemeindemitteln 3,683 fl. 55 kr.
Dotation . . . . . 1,363 „ — „
Staatszuschuß . . . . 1,387 „ — „
Zahl der Schulkinder 2081, durchschnittlich 47 auf einen Lehrer.

Das Amt Hüfingen leistet aus Gemeindemitteln (freilich mit Einschluß von Donaueschingen) 3,276 fl. 52 kr.
Dotation . . . . . 4,163 „ 34 „
Staatszuschuß . . . . . 247 „ 14 „
Zahl der Schulkinder 3001, durchschnittlich 67 auf einen Lehrer.

Das Amt Neustadt leistet aus Gemeindemitteln 3,058 fl. 38 kr.
Dotation . . . . . 1,516 „ 16 „
Staatszuschuß . . . . . 785 „ 6 „
Zahl der Schulkinder 2225, durchschnittlich 68 auf einen Lehrer.

Das Amt Stockach leistet aus Gemeindemitteln 2,329 fl. 2 kr.
Dotation . . . . . 3,783 „ 43 „
Staatszuschuß . . . . . 240 „ 21 „
Zahl der Schulkinder 3124, durchschnittlich 78 auf einen Lehrer.

Das Amt Villingen leistet aus Gemeindemitteln 2,252 fl. 28 kr.
Dotation . . . . . 1,612 „ 2 „
Staatszuschuß . . . . . 46 „ 40 „
Zahl der Schulkinder 1652, durchschnittlich 72 auf einen Lehrer;

und sofort bis auf das kleine Amt
Pfullendorf, mit . . . . . 436 fl. 6 kr.
und endlich Salem, das ohne Staatszuschuß Gemeindezuschüsse von nur 2 fl. 9 kr. leistet.

Die evangelischen Schulen des Seekreises haben 10 Hauptlehrer, wovon 4 unter 200 fl., mit Einschluß des Schulgeldes, besoldet sind; letzteres steht auf 59 kr., also mit jenem der katholischen Gemeinden beinahe gleich; die Kinderzahl beträgt 845.

Die Gesammtbevölkerung des Seekreises ist: Katholiken 174,000, Evangelische 8000.

Der Oberrheinkreis trägt aus Gemeindemitteln für Schulen die Summe von 42,563 fl. 33 kr. bei, und erhält nebst 26,718 fl. Dotation einen Staatszuschuß von 9,201 fl. 51 kr. Hier tritt nun das merkwürdige Verhältniß ein, daß die größten Kosten auf
Schönau mit . . . . . 5,034 fl. 50 kr.
Staatszuschuß . . . . . 429 „ 46 „
Dotation . . . . . 190 „ 24 „
Waldshut . . . . . 4,577 fl. 45 kr.
Staatszuschuß . . . . . 2,183 „ 20 „
Dotation . . . . . 1,696 „ 55 „
Zahl der Schulkinder 4098, durchschnittlich 75 auf einen Lehrer;
Waldkirch . . . . . 4,646 fl. 6 kr.
Staatszuschuß . . . . . 216 „ 25 „
Dotation . . . . . 1,500 „ 29 „
Zahl der Schulkinder 3462, durchschnittlich 91 auf einen Lehrer;
Kenzingen . . . . . 4,257 fl. 34 kr.
Staatszuschuß . . . . . — „ — „
Dotation . . . . . 2,457 „ — „
Zahl der Schulkinder 3333, durchschnittlich 95 auf einen Lehrer;

sodann auf das Landamt Freiburg, die Aemter Staufen, St. Blasien u. s. w., fallen, und so fort meistens in dem Verhältniß, in welchem die Zerstreutheit der Wohnungen ein größeres Bedürfniß von Lehrern und Schulgebäuden für verhältnißmäßig weniger Kinder nöthig macht. Der geringste Gemeindebeitrag, mit Ausschluß der vorherrschend evangelischen Aemter, ist im Amte Tryberg . . . . . 1,361 fl. 3 kr.
Dotation . . . . . 588 „ — „
Staatszuschuß . . . . . 1,535 „ 17 „
Zahl der Schulkinder 1752, durchschnittlich 80 auf einen Lehrer.

Von 357 Hauptlehrern sind 165 unter 200 fl. besoldet. — Die Anzahl der Schulkinder beträgt 38,478, das Schulgeld durchschnittlich nur 35 kr. Das Maximum wird in dem Stadtamt Freiburg mit 53 kr., das Minimum in dem Landamt Freiburg und Amt Staufen mit 30 kr. entrichtet.

Die evangelischen Schulen des Oberrheinkreises haben 146 Hauptlehrer, worunter 47 unter 200 fl. besoldet sind. Es besuchen 14,606 Kinder die Schulen. Das Schulgeld beträgt als Maximum im Stadtamt Freiburg 55 kr., in den Aemtern Waldkirch und Waldshut 30 kr., durchschnittlich 48 kr., ist also 13 kr. höher als jenes der katholischen Schulen. Die Dotationen machen 21,608 fl. 47 kr.; die Gemeinden zahlen hingegen nur 8,054 fl., und der Staat vollends nicht mehr als 91 fl. 25 kr.

Hornberg leistet aus Gemeindemitteln 2,155 fl. 21 kr.
Staatszuschuß . . . . . 86 „ — „
Dotation . . . . . 662 „ 42 „
Zahl der Schulkinder 158; durchschnittlich 79 auf einen Lehrer.

Emmendingen leistet aus Gemeindemitteln 1,655 fl. 44 kr.
Dotation . . . . . 4,591 „ 12 „
Zahl der Schulkinder 474; durchschnittlich 95 auf einen Lehrer.

Müllheim leistet aus Gemeindemitteln 988 fl. 35 kr. am wenigsten nach Ausscheidung der Aemter mit vorherrschend katholischer Bevölkerung.

Die Gesammtbevölkerung des Oberrheinkreises beträgt: 238 — 239,000 Kath. und 94 — 95,000 Evang.

Der Mittelrheinkreis leistet für die katholischen Schulen aus Gemeindemitteln 32,252 fl. 9 kr., er hat an Dotationen 50,780 fl. 23 kr., und erhält vom Staat 710 fl.; von 333 Hauptlehrern sind hier

nur 50 unter 200 fl. besoldet: 42,438 Kinder besuchen die Schulen; das Schulgeld beträgt, wenn man das Schulgeld in Karlsruhe mit 2 fl. 24 kr. und in Kork mit 1 fl. 24 kr., wie billig, nicht in die Durchschnitts-Berechnung aufnimmt, da es seine unverhältnißmäßige Höhe in örtlichen Rücksichten findet, durchschnittlich 50 kr.; das Minimum in Wolfach mit 39 kr.

(Fortsetzung folgt.)

Motion des Frhrn. v. Andlaw, die Einführung von Ehrenschiedsgerichten betreffend, begründet in der zweiten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer den 24. Nov. 1843.

(Schluß.)

Die Satzung soll ein Geist beleben, der sie durchdringt und in Uebereinstimmung zu bringen sucht mit dem entsprechenden Bedürfnisse des Volkes. Es genügt auch nicht, stillschweigend gehen zu lassen, was man nicht ändern zu können glaubt. Jedes Gesetz, das seinem Zwecke nicht entspricht, ist eine umgeworfene Schranke, die oft ein sittliches Bedürfniß nöthig machte. Sobald sich daher ein solches zeigt, erheischt die Pflicht, dahin zu wirken, daß es seine Befriedigung auch finden könne. Ein hohes sittliches Gebot verurtheilt aber den Zweikampf, also müssen sich Mittel finden, seiner Ausübung zu begegnen. Das erste und ein unfehlbares Mittel wäre die allgemeine Anerkennung dieses sittlichen Gesetzes, d. h. das Gefühl der Verletzung dieses Gesetzes, die in dem Zweikampf liegt. Wäre diese Gesinnung allgemein verbreitet, wie Wenige würden das Gesetz übertreten. Diese Wenigen würden keine Ehre, keinen Beifall bei der Gesammtheit ernten für ihre That! Die Uebereinstimmung zwischen dem Bewußtseyn des Vergehens und dessen Strafe wäre wieder hergestellt. Diese Anerkennung aber zu bewirken, wo sie nicht besteht, ist nicht das Werk des Augenblicks, sie setzt die Grundlage einer allgemeinen sittlich-religiösen Bildung voraus, mithin ein Ziel, dem man bei der vorherrschenden Tendenz, die Erziehung von den Prinzipien der Religion immer mehr loszulösen, leider nicht entgegengeht! Ein weiteres Mittel habe ich oben angedeutet, als ich von dem Zweikampf in Verbindung mit der militärischen Standesehre sprach. Dieses Mittel liegt in dem großen Hebel unserer Zeit, in welcher die mächtigen Individualitäten immer mehr verschwinden, in der Kraft der Vereinigung. Wir haben von Verbindungen in andern Ländern zu gleichem Zwecke gehört, welche von solchen Männern gegründet wurden, die sich überaus erhaben fühlten über jeden Schein von Tadel. Sollte es uns an Männern fehlen, die in gleicher Stellung nicht Aehnliches bewirken könnten? Alles wahre Wirken kann aber nur aus engeren Kreisen auf immer weitere sich verbreiten. Lassen Sie daher aus einem kleineren Vereine allmählig einen größern sich entwickeln; wer möchte der Hoffnung entsagen, daß ein solcher Verein nicht einst Deutschland umfassen könnte in segensreicher Wirksamkeit! Bis aber ein solcher Verein sich bilden und eine entsprechende Thätigkeit entfalten kann, um einst ein soziales Bedürfniß zu befriedigen, bedarf es eines Ueberganges, eines weitern Mittels. Ich habe die Ehre, der hohen Kammer vorzuschlagen, Se. königl. Hoh. den Großherzog unterthänigst zu bitten, Ehren-Gerichte einzuführen, ein Amt der Ehre, welches in letzter Instanz über alle Fragen zu entscheiden hätte, worüber Zweikämpfe stattzufinden pflegen. Aber nicht in solcher Weise, daß der Richter dem Verbrechen die eigene Sanktion ertheilt, indem er sich in bestimmten Fällen für den Zweikampf selbst entscheidet, sondern daß er nach gegebenen Normen das Amt des Richters dahin übe, Recht und Strafe zu erkennen, wo es einen Schuldigen gibt, zu versöhnen, wo Mißverständniß oder Uebereilung entzweiten. Es kann nicht meine Aufgabe seyn, diese Normen, das Untersuchungs- und Strafverfahren, hier zu bezeichnen. Ich beschränke mich darauf, einige mir wesentlich scheinende Momente anzudeuten: Das Schiedsgericht bezweckt die Erhaltung der Sitte, die Wiederherstellung der verletzten Ehre. Sein Ausspruch muß daher nothwendig die Wirkung haben, von allen Nachtheilen zu befreien, welche durch die bisher vorhandenen Standesvorurtheile herbeigeführt werden konnten. Dem Schiedsgericht liegt sodann ob, von seinem Spruche, unter Mittheilung der Entscheidungsgründe der betreffenden Behörde, den Betheiligten Nachricht zu geben, zur Erreichung des doppelten Zweckes: Schutz dem Unterwerfenden zu verleihen und nöthigenfalls Zwang gegen die Widerstrebenden verhängen zu lassen. Welcher Mann von Bildung oder ächter Ehre würde sich einem solchen Gerichte nicht mit Freuden unterwerfen? Die Meinung aller Besseren würde die Widerspenstigen ächten — der Verletzte hätte seine Sühne. Die Ehrenschiedsgerichte des Staats könnte ich jedoch nur als die ersten einleitenden Schritte betrachten; denn an einen künftigen Verein, wenn er seine Bestimmung erfüllt, muß nothwendig dieses Richteramt übergehen; er wähle sodann die Besten, die Trefflichsten aus seiner Mitte zu dieser ehrenvollen Würde. D. H. H. Ich möchte im Stande seyn, die Bedeutung dieser Frage recht anschaulich zu machen. Der Zweikampf ist, wie wir sehen, ja kein Beweis ächten Muthes, es ist ein falscher Begriff von Ehre, der sich daran knüpft. Er bringt Trauer und Schmerz in das Innerste der Familien; er greift verwüstend in das gesellschaftliche Leben ein. Häufig ist er nur der Deckmantel der niedrigsten Empfindungen, des Hasses, der Erbitterung, blutiger Privatrache, die sich in den lügenhaften Schein von Ehre hüllt; er fröhnt nur zu oft einem unedlen Stolze, einem frevelnden Uebermuthe; er verletzt in höchster Ordnung das Gewissen. Welch' Verdienst, wenn aus Ihrer Mitte, durch das Organ Ihrer Kommission, Vorschläge hervorgingen, die der Lösung einer so großen moralischen Frage entgegenführten! — Noch e i n e Betrachtung: Es erheben sich der Stimmen viele, welche die Todesstrafe aus unseren Gesetzbüchern verschwinden sehen möchten. Ich gehe hier natürlich nicht in die Beurtheilung dieser Frage selbst ein. Es heißt, die Humanität gebiete die Abschaffung der Todesstrafe. Gebieten aber bei dem Zweikampf nicht auch Humanität und höhere Gesetze das Verschwinden möglicher Tödtung des Menschen durch den Menschen, um so mehr, als ihm hier nicht die Weihe des Richters, nicht die heilige Gerechtigkeit zur Seite steht?

Druck und Verlag von C. Macklot.